6255/AB
vom 11.11.2026 zu 6864/J (XXVIII. GP)

bmi.gv.at

Bundesministerium
Inneres

Mag. Gerhard Karner
Bundesminister

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Walter Rosenkranz
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.799.851

Wien, am 3. November 2026

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Elisabeth Heiß hat am 11. September 2026 unter der Nr. **6864/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Teilpension im BMI: Vollziehungspraxis im Lichte des Gleichheitsgrundsatzes und des Legalitätsprinzips“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1, 2 und 8:

- *Wie viele Anträge auf Inanspruchnahme einer Teilpension wurden seit Inkrafttreten der einschlägigen Bestimmungen im Bereich des Bundesministeriums für Inneres gestellt? (Bitte um Aufschlüsselung nach Dienstbehörde, insbesondere Landespolizeidirektionen)*
 a. *Wie viele dieser Anträge wurden genehmigt?*
 b. *Wie viele dieser Anträge wurden abgelehnt?*
 c. *Wie viele Anträge sind derzeit noch in Bearbeitung?*
- *Aus welchen konkreten Gründen erfolgten Ablehnungen von Anträgen auf Teilpension? (Bitte um Aufschlüsselung nach Ablehnungsgründen)*
- *Gibt es im Bereich des Ressorts Unterschiede in der Genehmigungspraxis zwischen einzelnen Dienstbehörden?*
 a. *Wenn ja, wie werden diese Unterschiede sachlich begründet?*

Dienstbehörde	Anträge genehmigt	Anträge abgelehnt	Anträge in Bearbeitung	Anträge gesamt
BMI Zentralstelle	1	-	-	1
LPD Burgenland	-	-	-	-
LPD Kärnten	2	-	1	3
LPD Niederösterreich	-	1	1	2
LPD Oberösterreich	-	-	-	-
LPD Salzburg	-	3	1	4
LPD Steiermark	-	-	-	-
LPD Tirol	-	-	1	1
LPD Vorarlberg	1	-	-	1
LPD Wien	-	-	-	-

Anträge auf Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Erlangung einer Teilpension erfordern stets eine Einzelfallbeurteilung. Anträge, bei denen ein dienstliches Interesse nicht gegeben war, waren abzulehnen. Diesbezügliche Unterschiede in der Genehmigungspraxis sind nicht ersichtlich.

Zu den Fragen 3, 6, 7, 10 und 11:

- *Welche gesetzlichen und verwaltungsinternen Kriterien werden im Bereich des Ressorts für die Genehmigung einer Teilpension herangezogen?*
- *Wurden seitens des Ressorts interne Richtlinien, Erlässe, Rundschreiben oder sonstige Weisungen zur Vollziehung der Teilpension erlassen?*
 a. *Wenn ja, mit welchem Inhalt?*
- *Wurden an nachgeordnete Dienstbehörden, insbesondere Landespolizeidirektionen, Weisungen oder Empfehlungen hinsichtlich der Handhabung von Teilpensionsanträgen erteilt?*
 a. *Wenn ja, wird um Darstellung des Inhalts und der rechtlichen Grundlage dieser Vorgaben ersucht.*

- *Wie wird sichergestellt, dass die Vollziehung der Teilpensionsregelungen im Bereich des Ressorts bundesweit einheitlich erfolgt?*
- *Inwiefern wird gewährleistet, dass die gesetzlich vorgesehene Möglichkeit der Teilpension in der Praxis tatsächlich und ohne unzulässige Einschränkungen zugänglich ist?*

Jeder Bedienstete kann unter den Voraussetzungen der §§ 50g Beamten-Dienstrechtsgesetz 1979 (BDG 1979) und 20d Vertragsbedienstetengesetz 1948 (VBG) einen Antrag auf Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Erlangung einer Teilpension stellen. Dazu wurde ein internes Rundschreiben an alle Dienstbehörden versandt, in dem die gesetzlich normierten Voraussetzungen für die Gewährung einer Teilpension festgehalten wurden. Ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, unterliegt zwingend einer Einzelfallprüfung.

Zu den Fragen 4 und 5:

- *Wird die Zustimmung des Dienstgebers im Zusammenhang mit der Teilpension als gebundene Entscheidung oder als Ermessensentscheidung verstanden?*
- *In welcher Form werden dienstliche Interessen, insbesondere Personalstand, Ressourcenlage oder Einsatzfähigkeit, bei der Entscheidung über Anträge auf Teilpension berücksichtigt?*

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Erlangung einer Teilpension, da diese zwingend ein dienstliches Interesse voraussetzt. Als dienstliches Interesse gelten insbesondere die Sicherstellung eines geordneten Dienstbetriebes, Schwierigkeiten bei der Nachbesetzung von Arbeitsplätzen, Erfordernisse der Einschulung sowie Maßnahmen des Wissensmanagements oder des Onboarding- und Offboarding-Prozesses.

Zur Frage 9:

- *Gab es im Zusammenhang mit abgelehnten Anträgen auf Teilpension Beschwerden, Remonstrationen oder Rechtsmittelverfahren?*
 a. *Wenn ja, wie viele Verfahren wurden geführt und mit welchem Ergebnis abgeschlossen?*

Bisher gab es zwei Beschwerdeverfahren, wobei eine Beschwerde vom Bundesverwaltungsgericht bereits rechtskräftig abgewiesen wurde. Das zweite Verfahren ist noch gerichtsanhängig.

Gerhard Karner

REPUBLIK ÖSTERREICH AMTSSIGNATUR	Datum/Zeit	2026-11-11T13:06:40+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-07,OU=a-sign-corporate-07,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	2052038352
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels bzw. der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at. Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	

	Unterzeichner	Parlamentsdirektion
	Datum/Zeit-UTC	2026-11-11T13:14:07+01:00
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde elektronisch besiegelt. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter: https://www.parlament.gv.at/siegel	